



Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten in Schulen

Zur Erfüllung des Auftrags der Schule leistet auch das Fach Musik und damit das musikpraktische Arbeiten einen nicht zu ersetzenden Beitrag. Die folgenden Handlungsempfehlungen für musikpraktisches Arbeiten in Schulen basieren auf der jeweiligen aktuellen Fassung der „Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ und dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ und konkretisieren die Vorgaben für das musikpraktische Arbeiten.

Der Leitfaden in der vorliegenden Fassung beleuchtet das musikpraktische Arbeiten im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Unterricht bzw. dem Wegfall der Maskenpflicht.

Voraussetzungen für das musikpraktische Arbeiten sind eine instrumenten- und gesangsspezifische Risikoabschätzung und daraus resultierende risikoreduzierende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Das gilt insbesondere deshalb, weil körperliche Nähe und soziale Verbundenheit intuitiver Anteil in Musiziersituationen sind. Singen und Musizieren erfolgen nicht aus einer starren Körperposition heraus, sondern erfordern eine gewisse Bewegung im Raum.

Die im Folgenden formulierten Punkte verstehen sich als temporäre Maßnahmen in einer Ausnahmesituation, in der auf das Infektionsgeschehen reagiert wird. Der Leitfaden regelt das schulische musikpraktische Arbeiten.

Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ist – auch mit Maske – sinnvoll durchführbar. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen.
- Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz).
- Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.



Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Ohne Maskenpflicht im Unterricht

Bei Wegfall der Maskenpflicht sind für den Innenbereich beim musikpraktischen Arbeiten mit Blasinstrumenten folgende Regeln zu beachten:

- Ein großer Abstand ist zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft einzuhalten.
- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen.
- Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz).
- Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden.
- Ein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern ist zu unterlassen.
- Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen.
- Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten sind zu unterlassen.
- Lippenübungen, Buzing etc. bei Blechbläsern sind zu unterlassen.
- Spezielle Atemübungen sind zu unterlassen.
- Das Durchpusten oder Durchblasen ist lediglich einzeln und im Freien vorzunehmen.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Bei Maskenpflicht im Unterricht

Im **Freien** kann mit Abstand musikpraktisch mit Blasinstrumenten gearbeitet werden, wenn die Witterung es zulässt.

Im **Innenbereich** ist musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten mit Maske nicht sinnvoll durchführbar.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten ohne Maske ist ausschließlich im Einzelunterricht erlaubt. Dabei ist ein großer Abstand zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten, wobei eine der beiden anwesenden Personen stets eine Maske trägt. Darüber hinaus gelten die oben genannten Regeln.



Singen

Ohne Maskenpflicht im Unterricht

Bei Wegfall der Maskenpflicht sind für den Innenbereich beim Singen folgende Regeln zu beachten:

- Ein großer Abstand ist zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft einzuhalten.
- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen.
- Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz).

Bei Maskenpflicht im Unterricht

Im **Freien** kann mit Abstand gesungen werden, wenn die Witterung es zulässt.

Im **Innenbereich** ist Singen mit Maske zwar grundsätzlich möglich, aber als musikpraktisches Arbeiten nicht sinnvoll durchführbar. Beim Singen wird insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Maske durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt.

Singen ohne Maske ist ausschließlich im Einzelunterricht erlaubt. Dabei ist ein großer Abstand zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten, wobei eine der beiden anwesenden Personen stets eine Maske trägt. Darüber hinaus gelten die oben genannten Regeln.